

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

Planttech Construction GmbH – Ausgabe März 2013

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der Planttech Construction GmbH.

1. BESTELLUNG

Ungeachtet von erstellten Angeboten sind alle Bestellungen und alle Änderungen und Nachträge dazu für den Auftraggeber (AG) - Firmenname und Anschrift siehe Bestellung (AG) nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG schriftlich oder per Fax erteilt wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der Auftragnehmer (AN) nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert und deren schriftliche Bestätigung vorliegt. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese Einkaufsbedingungen des AG als vom AN anerkannt. Bedingungen des AN (z.B. Angebote, Verkaufsbedingungen) gelten für den AG ausnahmslos nur dann als verbindlich, wenn sie durch den AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen von bereits erteilten Bestellungen werden für den AG nur durch seine schriftliche oder durch Telefax erfolgte Bestätigung verbindlich. Bestelltag ist das Absendedatum der Bestellung.

Die Bestellung ist vom AN innerhalb von zehn Tagen, gerechnet ab dem Bestelltag, schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Bestätigt der AN den Auftrag nicht innerhalb dieser Frist einlangend beim AG, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung/des Auftrages zustande. Solange der Auftrag nicht durch Auftragsbestätigung mit welcher die Bestellung vollinhaltlich akzeptiert wird, angenommen ist, ist der AG berechtigt, von der Bestellung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten, ohne dass dem AN deshalb Ansprüche, aus welchem Titel immer, zustehen. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Annahmeerklärung abgesandt wurde. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich hervorzuheben und bedürfen zur Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen oder mit Telefax erfolgten Zustimmung durch den AG. Die vorbehaltlose Warenannahme gilt in keinem Fall als eine solche Zustimmung.

2. PREISE

Alle Preise verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer inkl. aller Steuern, Abgaben etc. und inklusive aller im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des AN, wie z.B. Transport und Versicherung usw. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung „Geliefert verzollt an einen bestimmten Ort“ (DDP) in Österreich gemäß INCOTERMS 2010. Als der geliefert benannte Ort gilt der Geschäftssitz des AG, Ziegelweg 1/2, A-4481 Asten, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung etc. Bei Lieferungen ins Ausland ist in den Leistungen des AN die Ausfuhrzollbehandlung (Zollbehandlung mit eigenen Papieren inkl. Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten und Abgaben) eingeschlossen. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2010 geregelt sind, gehen zu Lasten des AN.

3. ZAHLUNG

Zahlung leistet der AG, wenn nicht anders vereinbart ist, nach ordnungsmäßiger Rechnungslegung (siehe Pkt. 4) und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung nach 30 Tagen mit 3 % Skonto oder 60 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 90 Tagen netto, nach Wahl des AG. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen). Beanstandungen der Lieferung/Leistung berechtigen den AG, fällige Zahlungen zur Gänze zurückzuhalten. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz etc. Zahlungen gelten nicht als Verzicht des AG auf seine Ansprüche.

4. RECHNUNGSLEGUNG

Lieferungen und Rechnungen sind je Bestellung getrennt vorzunehmen. Rechnungen sind 1-fach an den AG (Firmenname und Anschrift siehe Bestellung), mit Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheines, Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen. Für zu verzollende Sendungen gilt überdies Pkt. 5.

AN aus einem EU-Staat haben bei sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auch (i) den anzuwendenden Steuersatz bzw. einen Hinweis auf die Steuerbefreiung und Warenbewegung (ii)- das Ausstellungsdatum (iii)- die Rechnungsnummer (iv)- die UID Nummer des AN anzuführen.

Der AG ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit Forderungen, die dem AG dem AN gegenüber zustehen, aufzurechnen.

5. LIEFERUNG, VERPACKUNG, VERSAND, GEFÄHRÜBERGANG, AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT

5.1. Lieferung Gefahrenübergang

Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme über, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Übernahme bei der „Lieferadresse“ durch AG über. Es gilt DDP „Lieferadresse“ wobei bei Lieferung auf Baustellen oder direkt an Dritte die Abladung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt. Der Eigentumsübergang auf den AG erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang.

Sollte der AG dies fordern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen.

Sämtliche von AG gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Wird von AG keine Beförderungsart vorgeschrieben, so ist jeweils zu den günstigsten Kosten zu versenden. Bei terminkritischen Sendungen ist vor Ergreifen einer Transportsondermaßnahme (z.B. Luftfracht, Expressdienst) das Einvernehmen mit der AG – Beschaffungsabteilung herzustellen, ansonsten gehen die Kosten zu Lasten des AN.

Wenn in den Bestellungen des AG nichts Gegenteiliges vermerkt ist, darf in den die Waren begleitenden Frachtpapieren keine Wertangabe aufscheinen. Kosten für die Transportversicherung trägt der AG nur, wenn ausdrücklich vereinbart. Bei Nichteinhaltung der AG-Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften oder fehlerhafter Erfüllung gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des AN und verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation. PLANTTech Construction GmbH ist berechtigt, die entsprechenden Beträge von Zahlungen, mindestens jedoch EUR 1.000 pro Verstoß einzubehalten.

Besonderen Produktvorschriften wie z.B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen.

Alle Lieferungen an den AG haben frei von Eigentumsvorbehalten und Rechten Dritter zu erfolgen. Diesbezügliche Vorbehalte des AN sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch den AG rechtsunwirksam.

5.2. Außenwirtschaftsrecht

Der AN hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT nicht der AN, sondern AG oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

Der AN hat AG so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich (positionsweise auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) mitzuteilen, die AG zur Einhaltung des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung folgende „EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN“:

- die "Export Control Classification Number" gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern das Produkt den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern;
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;
- das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und,
- Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen AN) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen AN)
- Bekanntgabe ob diese auf der Liste der Europäischen Dual Use Waren enthalten sind

Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS hat der AN die

EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin zu aktualisieren und schriftlich mitzuteilen. Der AN trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die AG aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN entstehen.

5.3. Verpackung

Die Verpackung hat der Beschaffenheit des zu versendenden Gutes sowie der Transportbeanspruchung für die jeweilige Transportart unter Berücksichtigung von mehrmaligen Umladungen zu entsprechen und muss für eine mind. 12-monatige Zwischenlagerung geeignet sein (für den Fall zB dass die Ware auf der Baustelle noch nicht benötigt wird, etc.). Es gilt der HPE Standard in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit dem IPPC Standard in der jeweils aktuellen Fassung als Grundlage.

Temporäre Lieferungen wie Montageausrüstungen, Spezialwerkzeuge, Messgeräte, etc. und sämtliche Güter, die nur temporär im Empfangsland verwendet werden und nach Abschluss des Auftrages wieder reexportiert werden, sind ausnahmslos getrennt vom Hauptequipment zu verpacken. Eine Vermischung von endgültig eingeführten und temporär einzuführenden Waren ist nicht gestattet. In den Lieferpapieren (Packlisten) sind temporär zu liefernde Güter besonders zu kennzeichnen.

Einzelteilkennzeichnung: Jeder lose Teil ist so zu beschriften, dass eine eindeutige Identifikation gewährleistet ist und die Bezeichnungen etc. mit der „Beschreibung des Inhaltes“ in den Lieferscheinen exakt übereinstimmen. Die Kennzeichnung des Teiles ist mittels geeigneten Teileanhängern oder durch Beschriften am Teil durchzuführen. Beschriftungen haben mit nicht wasserlöslichen, UV-beständigen Farben zu erfolgen.

Ersatzteile, Verschleißteile sind unbedingt getrennt von der Hauptlieferung zu verpacken. Die von AG übermittelten Ersatzteilanhänger sind gemäß Vorschriften in der Bestellung an den Teilen anzubringen.

Lademaßüberschreitende Transporte und Schwertransporte: Der Zerlegungsgrad der Ausrüstung hat gemäß der Bestellung/technischen Spezifikation zu erfolgen. Das Überschreiten der max. zulässigen Abmessungen/Gewichte für das jeweilige Transportmittel ist, soweit wie möglich, zu vermeiden. Falls Lademaßüberschreitungen bei Bahntransport auftreten, hat der Auftragnehmer rechtzeitig bei den zuständigen Bahnbehörden die erforderlichen Transportgenehmigungen zu beschaffen. Für alle Sendungen, die lademaßüberschreitende Transport erfordern, hat der Auftragnehmer sofort/spätestens 2 Monate vor Liefertermin der Anlagenteile die Transportskizzen im Maßstab 1:20 an AG einzusenden. Inhalt der Transportskizze ist insbesondere: (i) Darstellung des Anlagenteiles in mindestens 3 Ansichten mit seinen maximalen äußeren Abmessungen in cm, (ii) Besonderheiten sind besonders herausgestellt darzustellen und zu vermaßen (iii) Die Verpackung und/oder Transportbehelfe (Kufen, Sättel, etc.) sind in der Darstellung zu berücksichtigen. (iv) Die Lage des Schwerpunktes ist unbedingt einzutragen. (v) Das Bruttogewicht pro Anlagenteil ist anzugeben. (vi) Anschlagpunkte für Ladungssicherung sind zu kennzeichnen.

Die Kollimarkierung wird in der Versandfreigabe mitgeteilt, wenn keine Mitteilung erfolgt sind Internationale Markierungssymbole gemäß zu verwenden.

Eine fach- und sachgerechte Stauung der Güter unter Berücksichtigung einer optimalen Auslastung des Frachtraumes sowie eine ordnungsgemäße Ladungssicherung auf den Ausgangsfahrzeugen ist durch den Auftragnehmer in dessen voller und alleiniger Verantwortung durchzuführen.

5.4. Versandablauf

Auf Anforderung ist eine vorläufige Lieferaufstellung innerhalb von sieben Tagen, vollständig ausgefüllt in Maschinschrift an AG zu senden.

Lademaßüberschreitende Versandgüter und Schwerkolli gemäß sowie gefährliche Güter sind besonders zu kennzeichnen.

Die Lieferbereitschaftsmeldung ist, in Maschinschrift vollständig ausgefüllt, sofort/spätestens zwei Wochen vor jedem geplanten Versand eintreffend bei AG zu senden.

Lieferscheine sind je nach Vorgabe in Deutsch/englisch, in Maschinschrift vollständig ausgefüllt, zu erstellen. Die Angaben in den Lieferscheinen müssen mit den Bezeichnungen in der Bestellung, den technischen Unterlagen (Stücklisten, Spezifikationen, Zeichnungen, etc.) sowie der Einzelteilkennzeichnung exakt übereinstimmen. Darüber hinausgehende Vorschriften gemäß Bestellung/technischen Unterlagen sind einzuhalten. Zeichnungsnummern und Vertragspositionsnummern (Item No.) sind je nach Vorgabe einzutragen. Jeder lose Teil ist anzuführen. Sammelbezeichnungen wie SET, ERSATZTEILE, 1 SATZ ZUBEHÖR, etc. sind nicht gestattet. Mangelhaft/unvollständig erstellte Lieferscheine sind nach Aufforderung auf

Kosten des AN unverzüglich zu berichtigen, auf/in den Packlisten auszutauschen und an AG zu übermitteln.

Die Versandfreigabe wird schriftlich nach Vorliegen der Lieferbereitschaftsmeldung und nach Erfüllung aller die technische Endprüfung betreffenden Verpflichtungen erteilt.

Das Versandavisio ist am Versandtag per FAX / E-Mail an AG zu übermitteln.

6. TERMINE

Termine sind strikt einzuhalten. Vereinbarte Liefertermine bzw. Fristen sind fix vereinbart. Für deren Einhaltung ist das Eintreffen an der Lieferadresse entscheidend.

Lieferungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet und bewirken keine vorgezogenen Ansprüche auf Zahlung. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin behält sich der AG vor, die Annahme zu verweigern oder den AN mit daraus resultierenden Mehrkosten (z. B. Lagerkosten) zu belasten.

Sobald eine Lieferverzögerung, auch nur einen Teil der Lieferung betreffend, für den AN erkennbar ist, hat er den AG unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung darüber zu informieren. Im Verzugsfall ist der AG, auch wenn der AG über den Verzug vorab informiert wurde, berechtigt, mit oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Um einen möglichen Nachteil abzuwenden, ist der AG berechtigt, sich in diesem Fall auf Kosten des AN, teilweise oder zur Gänze, anderweitig einzudecken. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben davon unberührt. Die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die Ansprüche des AG aufgrund des Verzugs.

Die Annahme der Ware steht unter dem Vorbehalt der Mängelfreiheit hinsichtlich Quantität und Qualität. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die vom AG ermittelten Werte beim Wareneingang maßgeblich. Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen Durchführung der jeweiligen AN - Verpflichtungen gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden. Alle Bedingungen gelten nebeneinander.

- Lieferung und Leistung: 1% je angefangener Verzugswoche, maximal 10 % des Gesamtbestellwertes;
- Dokumentation: 0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes;

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des objektiven Verzuges, wobei es auf ein Verschulden des AN nicht ankommt. Bei mangelhafter Lieferung/Leistung unterliegt die Zeit zwischen deren Übernahme und der Mängelrüge durch den AG jedoch keiner Vertragsstrafe. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seiner Erfüllungsverpflichtung und daraus resultierender Haftungen. Dem AG ist die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden tatsächlichen Schadens unbenommen.

7. GEWÄHRLEISTUNG / GARANTIE

Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf AG zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von AG sind keine Erklärungen von AG über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren. Eine Prüfpflicht und Mängelrüfepflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN besteht nicht

Der AN leistet für die vertraglich vereinbarten und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, die Vollständigkeit, die Einhaltung der anwendbaren ÖNORM, DIN, EN, ISO - Vorschriften und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für die Dauer von 24 Monaten bei beweglichen und 36 Monaten bei unbeweglichen Sachen Gewähr und garantiert Mängelfreiheit für die Dauer dieser Gewährleistungsfrist.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Gesamtanlage durch den Endabnehmer (Auftraggeber des AG = EA). Die Gewährleistungsfrist endet jedenfalls spätestens 36 Monate bei beweglichen bzw. 48 Monate bei unbeweglichen Sachen nach vollständiger Erfüllung der vom AG bestellten Lieferungen und Leistungen. Unbeschadet sonstiger Rechte des AG und

unabhängig vom Verschulden des AN ist der AG berechtigt, die festgestellten Mängel oder Schäden auf Kosten des AN durch Dritte beheben zu lassen oder selbst zu beseitigen, wenn der AN der Aufforderung zur Mangelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt. Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Garantie neu zu laufen.

Dem AG stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der AN hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs 2 ABGB.

8. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und der AG deshalb in Anspruch genommen wird, hat der AN dem AG sämtliche Aufwendungen zu ersetzen und den AG zur Gänze schad- u. klaglos zu halten.

Der AN ist zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet. Der AN ist weiters unaufgefordert zur Produktüberarbeitung verpflichtet, wenn ihm potentielle Probleme, die eine Haftung auslösen könnten, bekannt werden.

9. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykottklauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Über jede später festgestellte Verletzung fremder Rechte oder Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten. Der AN verpflichtet sich, den AG und/oder den EA gegenüber allen Ansprüchen Dritter aus diesem Titel ohne jede Einschränkung schad- und klaglos zu halten und alle entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

Anfrageunterlagen sind dem AG mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt.

Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen im erforderlichen Umfang an Dritte (Engineeringpartner, Kunde etc.) ohne irgendwelche Ansprüche an den AG zur Verfügung gestellt werden dürfen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

10. GEHEIMHALTUNG

Der AN hat den Inhalt sämtlicher ihm im Rahmen der Angebots- und Abwicklungsphase vom AG und/oder EA direkt oder indirekt zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen kaufmännischer und technischer Natur und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen geheim zu halten und ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden.

11. URHEBERRECHT

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-how, sowie auch von den im Zuge der Auftragsrealisierung vom AN erstellten Zeichnungen und Dokumente etc. verbleibt beim AG. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für den AG urheberrechtlich geschützt sind.

12. RÜCKTRITT

Der AG kann im Fall einer Vertragsverletzung des AN nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Zu solchen Vertragsverletzungen zählen insbesondere auch Verzüge von Zwischen- oder Endterminen, nicht genehmigte Subvergaben oder andere Erfüllungsmängel, welche die Vertragserfüllung des AG gegenüber seinen Vertragspartnern gefährden.

In solchen Fällen ist der AG berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können vom AG entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen vom AG an den AN abgezogen werden.

Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, sichert der AN dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen und Informationen schon jetzt verbindlich zu.

Der AG hat das Recht, auch jederzeit auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und

Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist nach Erklärung des Rücktrittes verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten. Tritt der AG wegen verschuldeter Vertragsverletzung des AN vom Vertrag zurück, haben AG und/oder EA Anspruch auf Nutzung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen des AN. Allfällige mit dieser Nutzung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AN.

13. SONSTIGES

Der AG behält sich, dem EA und/oder deren Prüforganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des AN und seiner Subauftragnehmer zu jeder Zeit z.B. während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung, Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und fehlerhafte Dokumentation sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den AN nicht seiner Verantwortung und gelten nicht als Genehmigung einer Lieferung/Leistung.

Alle Subauftragnehmer des AN, ausgenommen jene für Norm- und Standardteile, sind dem AG ausnahmslos rechtzeitig und schriftlich bekannt zu geben und von diesem schriftlich genehmigt zu lassen. Der AN haftet auch für die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen durch seine Subauftragnehmer. Unbeschadet der Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG unberührt.

Der AN verpflichtet sich die jeweils geltenden nationalen und internationalen Korruptionsbekämpfungsgesetze einzuhalten, insbesondere FCPA (U.S.Foreign Corruption Practices Act) den UK Anti-Bribery Act, die OECD Anti-Bribery Convention . AG unterstützt die Position der OECD zur Vermeidung der Verwendung von Mineralien und Metallen aus Konfliktregionen.

14. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit jedem rechtsgültigen Auftragsverhältnis zwischen AN und AG, dem diese Bedingungen zugrunde liegen, (einschließlich jener betreffend die Gültigkeit des Vertrages selbst), ist ausschließlich das am Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht.

Der Auftraggeber kann jedoch nach eigener Wahl davon abweichend auch (i)- das zuständige ordentliche Gericht am Sitz des Auftragnehmers, oder (ii) das Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Wien (Ort des Schiedsverfahrens: Wien; Verfahrenssprache Deutsch) in Anspruch nehmen.

15. ANWENDBARES RECHT

Auf den Vertrag ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss nationaler und internationaler Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtsübereinkommens anwendbar.

16. TEILUNGÜLTIGKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Regelung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

17. ANSCHRIFT

PLANTtech Construction GmbH

Ziegelweg 1/2, 4481 Asten, Österreich

Tel: 0043 7224-67130-0; Fax: 0043 7224 67130-11

office@planttech.at; www.planttech.at

Bankverbindung: Oberbank Enns, BLZ 15001, Kto.Nr. 661058727

IBAN: AT 09 1500 1006 6105 8727, BIC: OBKLAT2L

UID Nr.: ATU 60454537 | Firmenbuchnummer: FN 139718 v | Gerichtsstand: Landesgericht Steyr